



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

2 ARs 462/06  
2 AR 250/06

vom

29. November 2006

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Neubescheidung durch die Generalstaatsanwaltschaft

Az.: 1 Zs 894/06 – 4 VAs 60/06 Kammergericht Berlin

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. November 2006 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 24. November 2006 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat am 7. November 2006 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 27. Juli 2006 – Az.: 1 Zs 894/06 – 4 VAs 60/06 – als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit der Gehörsrüge.
- 2 Der Vortrag des Beschwerdeführers gibt dem Senat weder Möglichkeit noch Anlass, seinen Beschluss zu ändern. Den Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 31. Oktober 2006 hat der Senat bei seiner Entscheidung verwertet; darin sind keine Gesichtspunkte aufgezeigt, aus denen sich eine Zulässigkeit des Rechtsmittels ergäbe.

Rissing-van Saan

Roggenbuck

Appl